

Allgemeine Angaben für unsere Korrespondenz

- Informationen zur Datenverarbeitung gem. Art. 13,14 DSGVO umseitig und unter <https://ad-consultatio.de/datenschutzerklaerung/>-

Name	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Telefon
Mobiltelefon	E-Mail

Ich bin mit einer unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation einverstanden: ja ☐ / nein ☐

Auf welches Konto dürfen wir Geld an Sie überweisen?

IBAN	Kreditinstitut
BIC	Kontoinhaber, falls abweichend

Angaben für Ihre Abrechnung

☐ Vorsteuerabzugsberechtigt	☐ Rechtsschutzversicherung
☐ Selbstzahler	Versicherungsnehmer
☐ Beratungshilfe	Versicherungsnummer
☐ Prozess-/Verfahrenskostenhilfe	ggf. Schadennummer

Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

☐ Rechtsschutzversicherung	☐ Telefonbuch
☐ Internet	☐ sonstiges
☐ auf Empfehlung	

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Die allgemeinen Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Ich habe die Belehrung zur Rechtsanwaltsvergütung zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Die „Datenschutzhinweise“ gem. der DSGVO lagen mir vor.

Ort, Datum	Unterschrift
---	---



Für die Bearbeitung von Aufträgen, die der AD CONSULTATIO GmbH erteilt wurden, gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

1. Gebührenhinweis; Vergütung

Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich gem. § 49 b Abs. 5 BRAO nach dem Gegenstandswert, es sei denn, es wurde eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen. Der Mandant wurde im Rahmen der Auftragserteilung von der Rechtsanwältin auf die Vorschrift des § 49 b Abs. 5 BRAO hingewiesen. Mit der vereinbarten Vergütung werden sämtliche mandatsbezogene Tätigkeiten entgolten, soweit nicht eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Hierzu zählen insbesondere mandatsbezogenes Akten- und Literaturstudium, Datenbankrecherchen, mündliche und telefonische Besprechungen mit dem Mandanten, Fassen und Verhandlung von Verträgen, Schriftsätzen und sonstigen Schriftstücken. Neben dem Honorar gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) hat die Rechtsanwältin Anspruch auf Auslagenersatz gem. Nr. 7000 ff. VV zum RVG (Fahrtkosten, Abwesenheitsgeld, Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Anfertigung von Kopien).

2. Verschwiegenheit

Der RA ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was dem RA im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird.

3. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder verwahrt der RA treuhänderisch. Er wird diese unverzüglich an die von dem Mandanten zu benennende Stelle auszahlen.

4. Obliegenheiten des Mandanten

Der Mandant wird den RA über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem RA mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Der Mandant wird den RA unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

Der Mandant wird die ihm von dem RA übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Soweit der RA auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird der RA von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine

Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind. Soweit der Mandant dem RA eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der RA ihm ohne Einschränkungen über dieses E-Mail mandatsbezogene Informationen – unverschlüsselt – zusenden darf.

5. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung; Kostenerstattung

Der RA ist zur Abrechnung angemessener Vorschüsse berechtigt. Die Zahlungspflicht des Mandanten gegenüber dem RA gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des RA an diesen ab. Der RA nimmt die Abtretung an. Der RA darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten immer, in familienrechtlichen Angelegenheiten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Regel außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens jede Partei ihre Kosten selbst.

6. Zahlungsziel

Die Kostenrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang fällig. Nach Ablauf der Frist tritt Verzug ein.

7. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des RA fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht bei dem RA vorher abholt. Dies gilt nicht für die Kostenakte und etwaige Titel. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

8. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Diese Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht.

9. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.